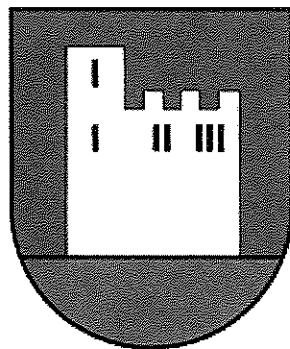


Gemeinde Lauerz



SCHADENWEHR- REGLEMENT

(GÜLTIG AB 20. APRIL 2010)

Schadenwehr-Reglement der Gemeinde Lauerz

Der Gemeinderat Lauerz

gestützt auf § 19 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Schadenwehr der Gemeinde Lauerz besteht aus der freiwilligen Schadenwehr Lauerz.

² Die Schadenwehr der Gemeinde Lauerz leistet bei Brandfällen, bei Öl- und Wasserereignissen sowie bei Feuergefahr in der Gemeinde Hilfe.

³ Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarereignissen, sowie auf Ersuchen bei Schadenfällen in den Nachbargemeinden.

⁴ Die Schadenwehr hat auf Ersuchen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten. Die Kosten für Verpflegung und Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der Einsatzgemeinde.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Ausbildung und den Einsatz der Schadenwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Schadenwehrwesen im Rahmen der Verordnung über die Schadenwehr.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über das Schadenwehrwesen. Er kann Aufgaben an die Sicherheitskommission oder die Schadenwehr übertragen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Sicherheitskommission
- b) die Wahl des Schadenwehrkommandanten und des Vice-Kommandanten auf eine Amtszeit von 4 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit kann sowohl der Kommandant als auch der Vice-Kommandant jeweils auf eine weitere Amtszeit von 4 Jahren bestätigt werden. Die Wahlen sind auf Antrag der Sicherheitskommission vorzunehmen.
- c) die Wahl des kommunalen Brandschutzexperten
- d) das Inkasso der Feuerwehr
- e) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und Entschädigungen an die Mitglieder der Schadenwehr.

Art. 4

Sicherheitskommission

a) Zusammensetzung

¹ Der Sicherheitskommission gehört von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kdt und Vice-Kdt der Schadenwehr, der Chef-GFS und der Chef ZS-Lauerz und ein Aktuar an.

² Die Sicherheitskommission konstituiert sich selbst.

Art. 5

b) Zuständigkeit

¹ Die Sicherheitskommission ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Schadenwehr.
- b) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Schadenwehr-Kommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten.
- c) die Beförderung und Auszeichnung von Mitgliedern der Schadenwehr an der Generalversammlung der Freiwilligen Schadenwehr unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates.

² Die Sicherheitskommission kann Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Schadenwehr verfügen. Gegen diese Verfügungen kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Die Sicherheitskommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

Art. 6 Kommando

¹ Die Schadenwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm stehen ein Vicekommandant als Stellvertreter, ein Feldweibel als Schriftführer sowie sämtliche Offiziere der Schadenwehr zur Seite.

² Die unter Art. 6, Abs. 1 dieses Reglements genannten Personen sind unter der Führung des Schadenwehrkommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
- d) die Rekrutierung neuer Schadenwehrmitglieder.

III. Organisation und Einsatz

Art. 7 Organisation

¹ Die Schadenwehr weist einen Bestand von maximal 50 Mitgliedern auf.

² Sie ist wie folgt gegliedert:

- a) Kommando
- b) Kader
- c) Mannschaft

Art. 8 Einsatz

¹ Der Schadenwehr obliegen die Pflichten gemäss der kantonalen Verordnung über die Schadenwehr.

² Sie kann auch zu Verkehrsdienst bei Veranstaltungen aufgeboden werden. Die daraus anfallenden Kosten können dem Veranstalter auferlegt werden.

IV. Dienstpflicht

Art. 9 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Schadenwehr kann durch das Schadenwehr-Kommando zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion angehalten werden.

V. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 10 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Schadenwehr nach Massgabe des kantonalen Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Anlagen zur Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit.

³ Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 11 Ausbildung

Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine zusätzliche Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind 4 Kaderübungen und die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.

Art. 12 Pflichten der Schadenwehr

¹ Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

² Wer weniger als 6 Mannschafts-Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

³ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

⁴ Das Kader ist verpflichtet mindestens 3 Kaderübungen zu besuchen.

VI. Alarmwesen

Art. 13 Alarmierung

¹ Die Alarmierung der Schadenwehr wird durch das kantonale Alarmierungssystem sichergestellt.

² Die Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Notlagen erfolgt durch die Schadenwehr Lauerz

VII. Einsatzdienst- und Rapportwesen

Art. 14 Kommandoordnung

Auf dem Einsatzplatz übernimmt der ranghöchste Kaderangehörige die Einsatzleitung.

Art. 15 Rapporte

Der Einsatzleiter hat der Sicherheitskommission und dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

VIII. Besoldung und Versicherung

Art. 16 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Dauert der Einsatz länger als 12 Stunden, wird die ausstehende Einsatzentschädigung von der Gemeinde innert 30 Tagen überwiesen.

³ Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungstarif (Gemeindestundenansatz).

Art. 17 Versicherung

Für die Mitglieder der Schadenwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab.

IX. Finanzierung

Art. 18 Finanzierung

Die Schadenwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

**Art. 19
Ersatzabgabe**

Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

**Art. 20
Feuerwehrbeitrag**

Auf besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1995 wird von den Gebäude- und Anlageeigentümern ein Feuerwehrbeitrag von max. 0.20 Promille des Neubauwertes erhoben.

X. Schlussbestimmungen

**Art. 21
Inkrafttreten**

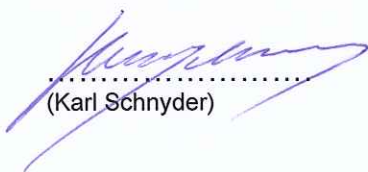
¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom 6. Dezember 1995 ausser Kraft.

Lauerz, 31. März 2010

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

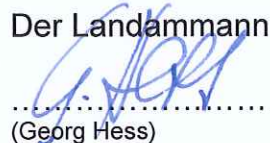

.....
(Karl Schnyder)


.....
(Markus Schnüriger)



Von Regierungsrat mit RRB-Nr. 429 vom 20.4.2010 genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann

.....
(Georg Hess)

Der Staatsschreiber

.....
(Peter Gander)

